COMPO EXPERT GmbH

Allgemeine Vertragsbedingungen für Bau- und Montageleistungen

1 Art und Umfang der Leistung

1.1 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten in der nachfolgenden Reihenfolge, die auch bei Abweichungen und Widersprüchen maßgeblich ist:

1.1.1 das Bestellschreiben des Auftraggebers bzw. von beiden Vertragsparteien unterzeichnetes Verhandlungsprotokoll über die vertragsgegenständliche Leistung
1.1.2 die der Beauftragung zugrunde liegende Leistungsbeschreibung mit Leistungsbeschreibung/Leistungsprogramm sowie einschließlich der zugehörigen Ausführungsunterlagen (Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Bauablauf, Termine u.ä.)
1.1.3 die Allgemeinen Bedingungen für Bau- und Montageleistungen
1.1.4 etwaige zusätzliche technische Vertragsbedingungen (ZTV)
1.1.5 die allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/C) in der jeweils gültigen Fassung
1.1.6 die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der jeweils gültigen Fassung

Vertragsbestandteile sind auch die Bestimmungen und Auflagen einer dem Auftragnehmer bekannt gegebenen Baugenehmigung.

Der Auftragnehmer wird zudem alle einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen, die einschlägigen sicherheits- und arbeitsschutzrechtlichen sowie die Datenschutzvorschriften (DSGVO, BDSG) beachten, sich entsprechend informieren und seine Mitarbeiter beauftragen und Dritte auf seine Kosten entsprechend einweisen. Bei Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Auftraggebers schließen die Parteien einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO. Entsprechendes gilt für Vorschriften der Baustellenverordnung (BaustellV) in der jeweils geltenden Fassung, des Sozial- und Ausländerrechts, des Mindestlohngesetzes (MiLoG), des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) und des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG), jeweils in der geltenden Fassung.

Vertragsbedingungen jeglicher Art des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand, gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

Werden dem Auftragnehmer nicht vereinbarte Leistungen nachträglich übertragen oder kommt es zu Auftragserweiterungen oder -ergänzungen, gelten die Vertragsbestandteile des Hauptauftrages gleichermaßen. Das gilt auch für etwa gewährte Nachlässe, Skonti etc., soweit in den Nachtragsvereinbarungen nicht etwas anderes geregelt worden ist.

1.2 Datenschutz / Auftragsverarbeitung

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet (z.B. in Bautagesberichten, Nachunternehmerlisten, Stundenlohnzetteln, Einweisungsprotokollen), schließen die Parteien einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO, der die in Art. 28 Abs. 3 DSGVO vorgeschriebenen Mindestinhalte regelt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO zu treffen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Der Auftragnehmer darf ohne vorherige schriftliche Weisung des Auftraggebers keine personenbezogenen Daten an Dritte weitergeben oder zu eigenen Zwecken verarbeiten. Bei Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer alle personenbezogenen Daten nach Weisung des Auftraggebers zu löschen oder zurückzugeben und die Löschung zu bestätigen.

1.3 Leistungsbeschreibung

Wenn der Auftragnehmer für sein Angebot selbst gefertigte Abschriften, Kurzfassungen oder EDV-Medien benutzt hat,

ist allein der Wortlaut des vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses verbindlich.

Bei Abweichungen und/oder Widersprüchen innerhalb einzelner Bestandteile der Leistungsbeschreibung und der Ausführungsunterlagen ist die Entscheidung des Auftraggebers einzuholen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf solche Abweichungen und Widersprüche unverzüglich - in jedem Fall vor Ausführungsbeginn - hinzuweisen.

Ist eine Leistung in einzelnen Vertragsunterlagen beschrieben, in anderen nicht, ist die Leistung ohne zusätzliche Vergütung auszuführen, es sei denn, ein anderweitiger Wille der Vertragsparteien lässt sich eindeutig feststellen. Wenn in einzelnen Vertragsunterlagen dieselbe Leistung unterschiedlich beschrieben ist und ein übereinstimmender Vertragswille der Parteien nicht festgestellt werden kann, kann der Auftraggeber im Rahmen der allgemeinen Qualitätsstandards des Vertrages nach § 315 BGB eine angemessene Bestimmung treffen.

Sind in der Leistungsbeschreibung bestimmte Fabrikate vorgegeben und mit dem Zusatz „oder gleichwertig" bezeichnet und will der Auftragnehmer anstelle eines von ihm in seinem Angebot konkret bezeichneten Fabrikates ein anderes Fabrikat verwenden, was er für gleichwertig hält, hat er hierfür rechtzeitig, spätestens im Rahmen einer Bemusterung, die Zustimmung des Auftraggebers auf der Grundlage von ihm vorzulegender aussagefähiger Fabrikatsunterlagen einzuholen.

1.4 Alternativ- und Eventualpositionen

Soweit im Leistungsverzeichnis Alternativpositionen - für die wahlweise Ausführung einer Leistung - oder Eventualpositionen - für die Ausführung einer im Bedarfsfall erforderlichen Leistung - vorgesehen sind, kann der Auftraggeber seine Entscheidung über die Ausführung noch nach der Auftragserteilung treffen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber nach Leistungsfortschritt rechtzeitig aufzufordern, die Entscheidung zu treffen und wird erst nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers mit der Ausführung beginnen.

1.5 Anordnungsrechte

Anordnungen des Auftraggebers zur Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen hat der Auftragnehmer auch dann auszuführen, wenn diese zwar nicht erforderlich, aber zweckmäßig sind, um den Werkerfolg unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gesamtbauvorhabens herbeizuführen und der Betrieb des Auftragnehmers auf derartige Leistungen eingerichtet ist. Beschleunigungen kann der Auftraggeber anordnen, soweit sie zur Einhaltung der Vertragstermine notwendig sind und dem Auftragnehmer die Ausführung im Einzelfall zumutbar ist.

2 Vergütung

2.1 Vergütungsart

Vereinbarte Einheitspreise oder Pauschalpreise sind Festpreise. Eine Personal- oder Materialpreisgleitung gilt nur dann, wenn sie in den Ausschreibungsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist. Im Falle der Vereinbarung eines Pauschalpreises übernimmt der Auftragnehmer das Mengenermittlungsrisiko auch dann, wenn einzelne Teile oder ganze Leistungsbeschreibungen Mengenangaben enthalten.

2.2 Preisermittlungsgrundlage

Der Auftragnehmer hat - sofern er nicht mit seinem Angebot bereits eine Urkalkulation überreicht hat - innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung eine Urkalkulation (Preisermittlung für die vertragliche Leistung) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Der Auftraggeber darf die Preisermittlung anlässlich der Vereinbarung neuer Preise und zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen und für die Zwecke seiner Prüfung Kopien fertigen. Er wird dem Auftragnehmer freistellen, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung soll danach wieder verschlossen werden. Die Urkalkulation muss folgende Kosten getrennt ausweisen:

- Einzelkosten für Teilleistungen unter spezifizierter Angabe der eingesetzten Geräte
- Bestandteile und Summe der Baustellengemeinkosten
- Nachunternehmerkosten mit aufgegliederten Einzelkosten der Teilleistungen
- kalkulierte Mittellöhne
- kalkulierte Lohnerhöhungen
- Zuschläge für allgemeine Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn (jeweils getrennt für Löhne, Stoffe und Fremdleistungen).

Unterbleibt die Übergabe einer entsprechenden Urkalkulation oder erfüllt die hinterlegte Kalkulation aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen bei der Öffnung nicht die vorgenannten Voraussetzungen und ergeben sich deshalb bei der Festlegung der Vergütung bei geänderten und zusätzlichen Leistungen Unklarheiten, kann der Auftraggeber die Vergütungsänderung gem. § 315 BGB festlegen.

Die Urkalkulation (Preisermittlung) wird durch Hinterlegung nicht zum Erklärungsinhalt des Angebots. Die Rückgabe erfolgt auf Verlangen des Auftragnehmers nach Prüfung der Schlussrechnung und Einigung über den Schlussrechnungsbetrag.

2.3 Einheitspreislisten

Sofern und soweit die Vertragsparteien Einheitspreislisten vereinbart haben, gilt die Einheitspreisliste als vorrangige Preisermittlungsgrundlage. Auf die urkalkulative Preisermittlungsgrundlage ist indessen dann abzustellen, wenn die Einheitspreisliste keine passende Position enthält oder sofern bei grundlegenden Änderungen eine Preisanpassung nach Maßgabe einer Einheitspreisliste deutlich vom Vertragspreisniveau (nach der urkalkulativen Preisermittlung) abweichen würde. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, enthalten die Einheitspreise die allgemeinen Geschäftskosten und die Baustellengemeinkosten.

2.4 Nachtragsangebote

Ordnet der Auftraggeber eine geänderte oder zusätzliche Leistung an oder ist aus sonstigen Gründen eine Änderung des Leistungsumfangs erforderlich, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf etwa entstehende Mehrkosten und terminliche Auswirkungen hinzuweisen. Sofern der Auftragnehmer in einem solchen Fall zusätzliche Vergütungsansprüche geltend machen will, hat er unverzüglich, jedenfalls vor Ausführung der Leistung, ein Nachtragsangebot vorzulegen, welches Kosten- und Terminfolgen der Ausführung detailliert beschreibt und dabei auch etwaige Möglichkeiten zur Kostenminderung und Beschleunigung aufzeigt. Im Nachtragsangebot sind alle erkennbaren Bauzeitfolgen zu beschreiben und kostenmäßig zu berücksichtigen. Die nachträgliche Geltendmachung von Ansprüchen setzt einen ausdrücklichen Vorbehalt des Auftragnehmers im Nachtragsangebot voraus.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, möglichst zeitnah schriftliche Vereinbarungen zu schließen, welche die Kosten- und Terminauswirkungen von Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen sowie etwaige Beschleunigungen abschließend regeln.

Sofern der Auftraggeber eine geänderte oder zusätzliche Leistung schriftlich anordnet, ist der Auftragnehmer zur Ausführung auch dann verpflichtet, wenn noch keine Nachtragsvereinbarung zustande gekommen ist. Im Falle einer solchen Anordnung (dem Grunde nach) bleibt die Prüfung, ob nach den vertraglichen Bestimmungen ein Recht zur Vergütungsanpassung besteht und welche Höhe diese hat, vorbehalten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer außerhalb der zwingenden gesetzlichen Regelungen nur zu, sofern und soweit der Auftraggeber selbst mit den Leistungen in Verzug geraten ist oder dem Auftragnehmer aus sonstigen Gründe eine Ausführung der Leistungen unzumutbar ist.

Im Rahmen der Vorbereitung der Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung von Leistungsänderungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber umfassend zu unterstützen und ihm alle Informationen zur Verfügung zu stellen, mittels derer der Auftraggeber auf sachgerechter Basis entscheiden kann, insbesondere auch über Angebotsinhalte der Nachunternehmer des Auftraggebers.

Änderungsbedingte Mehrkosten für Baustellengemeinkosten sind konkret darzulegen und zu ermitteln. Bei Verzögerungen der Bauausführung findet keine Erstattung so genannter ungedeckter allgemeiner Geschäftskosten statt, vielmehr obliegt des dem Auftragnehmer etwaige Mehrkosten konkret darzulegen.

Sofern der Auftraggeber anstelle einer beauftragten Leistung eine anderweitige Leistung anordnet, bestimmen sich die Vergütungsfolgen nach § 2 Abs. 5 bis 7 VOB/B. Bei entfallenen Leistungen mindert sich die Vergütung nach diesen Vorschriften. § 8 Abs. 1 VOB/B ist nur dann anwendbar, wenn der Auftraggeber ausdrücklich eine Teilkündigung ausspricht.

3 Ausführungsunterlagen

3.1
Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber - auch dann, wenn ein Planlieferterminplan vereinbart ist - jeweils entsprechend dem Baufortschritt rechtzeitig anzuzeigen, wann er zu welchem Zweck versprochene Ausführungsunterlagen konkret benötigt. Die vorzeitige, nach dem Bauablauf noch nicht erforderliche Abforderung von Ausführungsunterlagen führt nicht zu einem (Annahme-)Verzug des Auftraggebers. Der Auftragnehmer wird jeweils frühzeitig angeben - ggf. mittels einer Plananforderungsliste -, wann er entsprechende Ausführungsunterlagen benötigt, damit die Übergabe durch den Auftraggeber rechtzeitig ermöglicht werden kann.

3.2
Sofern der Auftragnehmer nach der Bestellung bzw. dem Verhandlungsprotokoll Detailterminpläne aufzustellen und zu übergeben hat, müssen diese alle die für die Auftragsdurchführung maßgeblichen Einzelfristen (gewerke- und bauteilbezogen) enthalten und haben auch etwaige Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers auszuweisen. Detailtermin- und Ablaufpläne sind mit dem Auftraggeber abzustimmen und gelten erst nach Vorliegen von dessen Zustimmung als zur Umsetzung freigegeben. Die Zustimmung des Auftraggebers enthält - soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt ist - keine Änderung der vertraglichen Anforderungen und Vertragstermine und enthält dementsprechend auch keine Anordnung zur Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen. Die vom Auftragnehmer erstellte Detailterminplanung führt vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung der Vertragsparteien nicht zu einer Verkürzung vereinbarter Zeiträume für Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers oder dem Auftraggeber eingeräumter Zeitpuffer. Der Auftraggeber kann Formate/Muster für entsprechende Pläne vorgeben.

3.3
Sofern und soweit Störungen der Bauabläufe zur Notwendigkeit führen, Detailterminpläne fortzuschreiben, verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine entsprechende Fortschreibung vorzunehmen: Die Kosten hierfür erstattet der Auftraggeber dann, wenn die Fortschreibung von ihm verlangt wird und der Risikosphäre des Auftraggebers nach § 6 Abs. 2 VOB/B

zuzurechnen ist. Die fortgeschriebenen Detailterminpläne haben den jeweiligen Baufortschritt zu berücksichtigen. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Erstellung bzw. Fortschreibung von Detailterminplanungen auch nach fruchtlosem Verstreichen einer Nachfrist nicht nach, kann der Auftraggeber die Detailterminpläne auch durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers erstellen lassen bzw. angemessene Kürzungen bei Abschlagsrechnungen vornehmen.

3.4 Ausführungsunterlagen/Prüfung

Der Auftragnehmer hat die ihm überlassenen Ausführungsunterlagen unverzüglich zu überprüfen. Vom Vorunternehmer hergestellte Bauteile sind nach Vertragsschluss bzw. deren Herstellung auf ihre Verwendungsfähigkeit zu prüfen und unverzüglich zu vermessen, soweit dies für die Weiterführung der Leistungen durch den Auftragnehmer erforderlich ist.

Werkstatt- und Montageplanungen oder sonstige auftragnehmerseits zu erstellende Planungen sind dem Auftraggeber mit einer ausreichenden Prüffrist vorzulegen. Soweit in den Vertragsgrundlagen nicht etwas anderes bestimmt ist, beträgt die Prüffrist mindestens zwei Kalenderwochen. Die Entgegennahme entsprechender Planungsunterlagen und eine etwaige Freigabe derselben durch den Auftraggeber entlastet den Auftragnehmer nicht von seiner vertraglichen Verantwortung. Sie ändert auch die vertraglichen Anforderungen nicht ab, es sei denn, der Auftraggeber ordnet dies schriftlich an oder die Vertragsparteien vereinbaren schriftlich etwas anderes.

Werkstatt- und Montageplanungen dürfen durch den Auftragnehmer erst dann ausgeführt werden, wenn die auftraggeberseitige Freigabe vorliegt und wenn der Auftraggeber die vorzeitige Ausführung ausdrücklich angeordnet hat. Der Auftragnehmer darf Werkstatt- und Montageplanungen auch dann ausführen, wenn er die Werkstatt- und Montageplanung mit Korrekturvermerken/Anmerkungen des Auftraggebers zurückerhalten hat, soweit der Auftragnehmer die Vorgaben des Auftraggebers bei der Ausführung beachtet und innerhalb einer Frist von längstens 2 Kalenderwochen eine Reinzeichnung der Werkstatt- und Montageplanung überreicht, welche die Vorgaben des Auftraggebers berücksichtigt.

4 Ausführung

4.1 Vertretungsrechte

Die vom Auftraggeber beauftragten Planungs- und Objektüberwachungsbeteiligten sind grundsätzlich nicht bevollmächtigt, den Auftraggeber rechtsgeschäftlich zu vertreten. Sie sind insbesondere nicht bevollmächtigt, Anordnungen nach § 2 Abs. 5 und 6 VOB zu erteilen, Abnahmen nach § 12 VOB/B zu erklären und auch nicht befugt, Behinderungsanzeigen nach § 6 VOB/B, Bedenkenanmeldungen nach § 4 Abs. 3 VOB/B und Vorbehalte gegen die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 VOB/B entgegenzunehmen. Entsprechenden Schriftverkehr hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen und die Objektüberwachungsbeteiligten gleichlautend zu informieren.

Die Planungs- und Objektüberwachungsbeteiligten sind indessen befugt, rechtswahrende Erklärungen für den Auftraggeber auszusprechen und Leistungen des Auftragnehmers einzufordern, etwa durch Mahnungen/Inverzugsetzungen/Mängelanzeigen, Einholung von Auskünften/Einsicht bei Unterlagen/Überwachungsleistungen im weiten Sinne und Anordnungen zum Baustellenablauf zu treffen, insbesondere bei Gefahr in Verzug.

Der Auftragnehmer hat sich eigenverantwortlich mit dem Sicherheits- und Gesundheitskoordinator des Auftraggebers abzustimmen und notwendige Klärungen und Besprechungen vorzunehmen und seine Mitarbeiter rechtzeitig in die Besonderheiten und Gefahren des Baustellenbetriebs einzuweisen. Anordnungen des Sicherheits- und Gesundheitskoordinators ist Folge zu leisten; Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden. Die Baustellenordnung COMPO Expert GmbH und der Sicherheits- und Gesundheitsplan sind vom Auftragnehmer zu beachten.

Soweit eine Festlegung nicht bereits erfolgt ist, benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich vor der Ausführung den von ihm für die Auftragsdurchführung eingesetzten Projektleiter und dessen Stellvertreter. Der dem Auftraggeber benannte Projektleiter und im Vertretungsfall dessen Stellvertreter gilt gegenüber dem Auftraggeber als bevollmächtigt, alle Erklärungen und Handlungen abzugeben und entgegenzunehmen, die die Bauvertragsdurchführung betreffen. Der Auftragnehmer stellt zudem einen Fachbauleiter für jedes von ihm übernommene Gewerk.

Der Auftragnehmer wird die regelmäßig stattfindende Baustellenbesprechung durch seinen Projektleiter, im Verhinderungsfall durch den benannten stellvertretenden Projektleiter, wahrnehmen lassen. In dem Besprechungsprotokoll festgehaltene Sachverhalte und Erklärungen gelten als zutreffend dokumentiert, wenn der Auftragnehmer nicht binnen sechs Werktagen nach Zugang des Baustellenprotokolls widerspricht, es sei denn, der verspätete oder fehlende Widerspruch ist vom Auftragnehmer nicht zu vertreten. Der Auftraggeber kann die Ablösung des Projektleiters bzw. seines Stellvertreters oder eines Fachbauleiters verlangen, wenn sich herausstellt, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit diesen Personen erschwert oder nicht möglich ist. Ausreichend für das Ablösungsbegehren ist ein zerrüttetes Vertrauen, welches zumindest auch auf ein Verhalten dieser Personen zurückzuführen sein muss.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass auf der Baustelle die Vorschriften der Baustellenverordnung (BaustellV) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden. Insbesondere hat der Auftragnehmer bei Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) unverzüglich anzupassen und dem Sicherheits- und Gesundheitskoordinator zur Verfügung zu stellen (§ 2 Abs. 3, 4 BaustellV). Der Auftragnehmer unterstützt den Koordinator bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 BaustellV, sollte er diese nicht selbst übernommen haben.

4.2 Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber jeweils am Folgetag bis 11:00 Uhr zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber kann Muster vorgeben. Bautagesberichte ersetzen keine Behinderungsanzeige.

4.3 Baustellenordnung- und räumung

Soweit in den Vertragsbestandteilen nicht etwas anderes geregelt ist, obliegt dem Auftragnehmer die fachgerechte und regelmäßige - in der Regel arbeitstägliche - Säuberung seines Arbeitsbereiches sowie die fachgerechte und regelmäßige Entsorgung aller in seinem Leistungsbereich entstandener Abfälle.

Zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehört die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht auf den ihm zugewiesenen Baustellenflächen. Sofern dies nach den konkreten Umständen erforderlich wird, schützt er seine Leistungen (beseitigt insbesondere Schnee und Eis) und sorgt für notwendige Absperrungen.

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem ursprünglichen Zustand entsprechend instand zu setzen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Instandsetzung ist mit der Objektüberwachung abzustimmen, die Durchführung ist zu dokumentieren, die Nachweise sind spätestens mit der Schlussrechnung einzureichen.

Kommt der Auftragnehmer einer schriftlichen Aufforderung zur (Teil-) Räumung bzw. Wiederinstandsetzung der zur Verfügung gestellten Flächen in angemessener Frist schuldhaft nicht nach, so kann der Auftraggeber im Anschluss an eine erfolglose, angemessene Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers veranlassen.

4.4 Werbung

Werbung seitens des Auftragnehmers auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig, die auch verweigert werden kann.

4.5 Nachunternehmer

Der Auftragnehmer hat vor jeder beabsichtigten Übertragung von vertragsgegenständlichen Leistungen auf einen Nachunternehmer Art und Umfang der Leistungen, sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben, auch dann, wenn der Betrieb des Auftragnehmers auf die zu übertragenden Leistungen nicht eingerichtet ist. In der ersten Kalenderwoche eines jeden Monats überreicht der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Liste der aktuell bei der Auftragsbearbeitung eingesetzten Nachunternehmer mit Angaben zum Umfang der Leistungen je Nachunternehmer und dem dort verantwortlichen Projektleiter sowie mit Angaben dazu, welche weiteren Leistungen noch an Nachunternehmer übertragen werden sollen.

Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen an Nachunternehmer zu übertragen, die nicht schon in seinem Angebot bzw. dem Verhandlungsprotokoll benannt sind, hat er vorher die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und nachgekommen sind, die einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und insbesondere das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit beachten sowie die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Nachunternehmer hat zudem den gesetzlichen Mindestlohn gemäß MiLoG (derzeit 13,90 € brutto/Stunde ab 1.1.2026) sowie ggf. höhere Branchenmindestlöhne nach AEntG zu zahlen, die einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und insbesondere das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zu beachten. Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistung - auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen.

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt.

4.6 Bemusterung

Zu den Vertragspflichten des Auftragnehmers gehört die zeitgerechte Stellung von Baumustern zwecks Festlegung von Ausführungsart und –güte, der beauftragten Verfahren und Materialien.

Soweit keine Festlegungen für Bemusterungsgegenstände oder –verfahren in einer Bemusterungsmatrix oder Liste oder sonstigen Vertragsbestandteilen erfolgt ist, gehören zu den bemusternden Gegenständen Dach, Fassaden, Materialien des Ausbaus, u.a. Decken- und Wandbe- und -verkleidungen, Bodenbeläge, Beschläge, Beleuchtungskörper, Elektroschalter, Steckdosen usw. sowie sonstige Ausstattungsmaterialien, wie auch WC-Einheiten. Auch Sichtbetoneinheiten sind als Baumuster herzustellen, sofern die Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbaren.

Zu bemusternde Gegenstände hat der Auftragnehmer mit mehreren kostenneutralen Varianten (mindestens 3 Varianten) zu präsentieren. Der Auftraggeber kann Festlegungen zu Bemusterungsverfahren, etwaigen Vorbemusterungen und Bemusterungsarten (Katalogbemusterung/Handmuster/Raummuster) treffen.

Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass dem Auftraggeber in jedem Fall eine Prüfzeit von in der Regel 2

Kalenderwochen für eine Bemusterungsentscheidung zur Verfügung steht. An der Erstellung bzw. Fortschreibung eines Bemusterungsterminplans wird er mitwirken, soweit nicht entsprechende Vorgaben bereits Gegenstand der Beauftragung gewesen sind. Eine ihm zur Verfügung gestellte Bemusterungsmatrix hat der Auftragnehmer hinsichtlich der von ihm vorgeschlagenen Muster um alle notwendigen Detaillierungen zu ergänzen.

Glaubt sich der Auftragnehmer durch fehlende Entscheidungen des Auftraggebers hinsichtlich der Material- und Ausführungsmuster behindert, kann der Auftragnehmer Rechte aus der angeblichen Behinderung erst geltend machen, wenn er dies dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt und vergeblich eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Nachholung der unterlassenen Mitwirkung gesetzt hat.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Übergabe, Präsentation und Aufbewahrung der Musterstücke in einem eigens erstellten Musterhaus des Auftraggebers. Die Entsorgung der von ihm gestellten Muster obliegt dem Auftragnehmer nach Abnahme des Bauvorhabens, sofern der Auftraggeber die Entsorgung nicht selbst übernimmt.

4.7 Zustandsfeststellungen

Sobald die Leistungen des Auftragnehmers in einzelnen Bereichen so weit fertiggestellt sind, dass sie von Nachfolgeunternehmern weiterbearbeitet/überbaut oder sonst genutzt werden können, hat der Auftragnehmer bei dem Auftraggeber eine Zustandsfeststellung gemäß § 4 Abs. 10 VOB/B zu beantragen. Im Rahmen der Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren, dass die Leistungen des Auftragnehmers so weit fertiggestellt worden sind, dass sie von Dritten ohne Einschränkungen übernommen werden können. Der Auftraggeber kann Formulare hierfür vorgeben.

5 Ausführungsfristen

Sofern die Vertragsparteien keine anderweitige Regelung getroffen haben, gilt die Fertigstellungsfrist des bei Auftragsvergabe vorliegenden Rahmenterminplans als vom Auftragnehmer einzuhaltende Vertragsfrist. Im Übrigen gilt § 5 VOB/B.

6 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

Im Falle einer Behinderung hat sich der Auftragnehmer kontinuierlich mit der Objektüberwachung abzustimmen, um die Auswirkungen der Störung der Bauabläufe möglichst gering zu halten. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber insbesondere diejenigen Angaben und Daten zu übermitteln, die erforderlich sind, um Bauzeitenpläne Dritter oder die übergreifende Bauzeitenplanung an Behinderungsfolgen anzupassen.

In der Behinderungsanzeige sind die Auswirkungen des behindernden Umstandes auf die Vorhaltung, den Einsatz und die etwaige Umdisposition von Gerätschaften und personellen Ressourcen vom Auftragnehmer und ggf. Nachunternehmern detailliert darzustellen und die kostenbezogenen und terminlichen Folgen der Behinderung abzuschätzen.

Tritt ein behindernder Umstand auf, der zu einer Verlängerung von Ausführungsfristen führt, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Leistungen in den von der Behinderung unberührten Leistungsbereichen so weiterzuführen, dass für diese Bereiche die vorgegebenen Ausführungsfristen eingehalten werden.

Die Objektüberwachung des Auftraggebers wird kalendertäglichen die aktuellen Witterungsverhältnisse erfassen bzw. Daten hierzu vorhalten. Glaubt der Auftragnehmer, durch widrige Witterungsverhältnisse im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B oder sonstige unabwendbare wetterspezifische Umstände gem. § 6 Nr. 1 c) VOB/B an der Ausführung der Leistung gehindert zu sein, hat er vor Einstellung von Leistungen – durch den jeweiligen Bauleiter des Auftragnehmers – Rücksprache mit der Objektüberwachung des Auftraggebers zu halten. Die für die jeweilige Leistung des Auftragnehmers maßgeblichen Witterungsverhältnisse werden dabei gemeinsam festgestellt und mit den aktuellen bzw. zu erwartenden Wetterbedingungen abgeglichen. Soweit möglich, soll Einvernehmen über die Möglichkeit der Weiterarbeit herbeigeführt werden. Über die Inhalte der Abstimmung ist ein Protokoll zu erstellen. Die Abstimmungspflicht ersetzt nicht die schriftliche Behinderungsanzeige nach § 6 Abs. 1 VOB/B.

Der Auftragnehmer hat die (logistischen) Auswirkungen von üblichen Baufesten, wie Grundsteinlegung, Richtfeste und Eröffnungsfeiern bei seiner Termindisposition zu berücksichtigen. Er muss frühzeitig die notwendigen Abstimmungen mit dem Auftraggeber herbeiführen und seinen Bauablauf so ausrichten, dass die Behinderungen und daraus resultierende Ansprüche vermieden werden.

7 Verteilung der Gefahr

Es gilt § 7 VOB/B.

8 Kündigung durch den Auftraggeber

Bei Arbeitsgemeinschaften als Auftragnehmer kann der Auftraggeber den Vertrag auch dann aus wichtigem Grund kündigen, wenn ein Arbeitsgemeinschafts-Gesellschafter wegen Vermögensverfall oder Vertragsverstößen aus der Arbeitsgemeinschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird und hierdurch wesentliche und grundlegende Voraussetzungen zur Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit oder Fachkunde entfallen, die für die vertragliche Durchführung des Bauauftrages erforderlich sind. Beabsichtigt der Auftraggeber eine derartige Kündigung, so wird er dem Auftragnehmer vorher Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Bei Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes oder einer freien Kündigung kann der Auftraggeber die Kündigung auch auf einzelne Teilleistungen beschränken, ohne dass es sich hierbei um abgeschlossene Teile der Leistung i.S.d. § 12 Abs. 2 VOB/B handeln muss. Der Auftraggeber kann auch vor der Abnahme bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 7 i.V.m. § 8 Abs. 3 VOB/B für eine Teilkündigung eine Ersatzvornahme wegen einzelner mangelhafter Leistungen durchführen, ohne dass eine Teilkündigung gesondert zu erklären ist.

Im Falle der Kündigung nach § 8 Abs. 1 bis 4 VOB/B kann der Auftraggeber Geräte und Gerüste sowie auf der Baustelle vorhandene andere Einrichtungen und angelieferte Stoffe und Bauteile gegen angemessene Vergütung für die Weiterführung der Arbeiten in Anspruch nehmen. Ein Herausgabeanspruch des Auftragnehmers, gleich welcher Art, besteht bis zur Beendigung der Arbeiten nicht, es sei denn der Auftraggeber ist nicht bereit, die angemessene Vergütung für die Vorhaltung zu zahlen.

9 Kündigung durch den Auftragnehmer

Es gilt § 9 VOB/B.

10 Haftung der Vertragsparteien

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, insbesondere die Regelungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) sowie die Bestimmungen der einschlägigen Tarifnormen und des Sozialversicherungsrechts, speziell hinsichtlich der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Abführung aller Beiträge zu beachten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des Auftragnehmers sowie der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer bzw. der weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 14 AEntG sowie des Sozialgesetzbuches freizustellen.

Bewachung und Verwahrung der Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider und sonstigen Baustelleneinrichtungsgegenstände des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen – auch während der Arbeitsruhe – ist Sache des Auftragnehmers; der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinem Grundstück befinden. Der Auftraggeber haftet insofern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Sofern der Auftragnehmer die Fertigstellung von Leistungen mitteilt oder Mängel freimeldet, hat er sich zuvor zu versichern, dass die eigenen Leistungen vertragsgemäß erbracht worden sind. Bei Funktions- und Verbundtests hat der Auftragnehmer auch mitzuteilen, ob die angrenzenden und für die Funktionstests notwendigen Fremdgewerke nach seinen Kenntnissen einen hierfür geeigneten Leistungsstand erreicht haben oder Vorleistungen notwendig sind. Finden aufgrund einer entsprechenden Mitteilung des Auftragnehmers Tests, Prüfungen, Abnahmevorbereitungen oder Abnahmetermine statt und stellt sich heraus, dass die Voraussetzungen für die Durchführung derartiger Prüfungen nicht vorliegen, ersetzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die hierdurch entstehenden Schäden, es sei denn, die fehlerhafte oder unterbliebene Information ist vom Auftragnehmer nicht zu vertreten. Dabei erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch die Kosten, die durch den Einsatz eigener Mitarbeiter entstehen, und zwar nach Maßgabe der ortsüblichen Stundenverrechnungssätze für einen Mitarbeiter entsprechender Qualifikation (Maßstab: externe Beauftragungskosten für eine entsprechende Fachkraft abzüglich 25 % für Unternehmerzuschläge). Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt vorbehalten.

11 Vertragsstrafe

11.1
Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, schuldet der Auftragnehmer als Vertragsstrafe für jeden Kalendertag des Verzuges mit der Fertigstellungsverpflichtung 0,2 % der objektiv richtigen Netto-Schlussrechnungssumme, höchstens jedoch 5 % der objektiv richtigen Netto-Schlussrechnungssumme.

11.2
Sofern eine Vertragsstrafe für Zwischenfristen vereinbart worden ist, beträgt diese 0,2 % der bis zum jeweiligen Zwischentermin objektiv richtigen anteiligen Netto-Schlussrechnungssumme für jeden Kalendertag des Verzuges. Die Vertragsstrafe für Zwischenfristen ist auf 5 % der bis zum jeweiligen Zwischentermin objektiv richtigen anteiligen Netto-Schlussrechnungssumme begrenzt.

11.3
Mehrere verwirkte Vertragsstrafen (Fertigstellungstermin und Zwischenfristen) werden insgesamt auf höchstens 5 % der objektiv richtigen Netto-Schlussrechnungssumme begrenzt. Eine Kumulation über diese Grenze hinaus findet nicht statt.

11.4
Die Vertragsstrafe ist verwirkt, sobald der Verzug eintritt. Der Auftraggeber kann sie bis zur Schlusszahlung geltend machen.

12 Abnahme

12.1 Form der Abnahme

Fertiggestellte Leistungen sind förmlich abzunehmen. Die Abnahmefiktionen gem. § 12 Abs. 5 VOB/B sind ausgeschlossen. Auch Teilabnahmen sind ausgeschlossen, sofern die Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbaren.

Die Abnahme erfolgt spätestens innerhalb von drei Kalenderwochen nach Zugang der Abnahmeaufforderung bei dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer kann die Abnahme nur verlangen, wenn die von ihm übernommenen Leistungen ohne wesentliche Mängel fertiggestellt worden sind.

Die zur Nutzung und Inbetriebnahme des Bauteils/Bauwerks erforderlichen behördlichen Genehmigungen und bauordnungsrechtlichen Abnahmen müssen zum Abnahmezeitpunkt vorliegen, soweit diese nicht nach diesem Vertrag von dem Auftraggeber beizubringen sind. Für bauordnungsrechtlich abzunehmende TGA-Anlagen müssen Abnahmezeugnisse einvernehmlich festzulegender Sachverständiger über die Abnahmefähigkeit vorliegen.

Darüber hinaus kann die Abnahme frühestens verlangt werden, nachdem die (Vor-) Begehungen der Leistung abgeschlossen und eine gemeinsame Mängelaufnahme erfolgt und dokumentiert ist. Die Vorbegehungsprotokolle werden Gegenstand des Abnahmeprotokolls.

Die Abnahmeaufforderung setzt zudem die Vorlage der vom Auftraggeber geforderten Dokumentationsunterlagen voraus, insbesondere die Übergabe der handrevisionierten Werk- und Montagepläne im Original, Einweisungsprotokolle, Betriebsanleitungen und die für die Abnahmen erforderlichen Sachverständigengutachten (ohne Hinweise auf verbliebene sicherheitsrelevante Mängel) sowie alle weiteren zum Betrieb notwendigen Unterlagen. Ansonsten sind die vollständigen und endgültigen Dokumentationsunterlagen (vollständig) binnen 8 Kalenderwochen nach der Abnahme einzureichen. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen kann der Auftraggeber – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist - einen Einbehalt in Höhe des doppelten Betrags der voraussichtlichen Selbstvornahmekosten vornehmen.

Die Abnahmeaufforderung setzt überdies den Nachweis über die erfolgreiche Durchführung der entsprechenden Versuchsläufe und Probebetriebe voraus. Vor der Durchführung von Verbundtests hat der Auftragnehmer sich zu versichern, ob die erforderlichen Leistungen Dritter zum Zeitpunkt durchzuführender Tests und Abnahmen bereits fertiggestellt sind.

Vor Aufforderung zur Abnahme ist zudem die Einweisung und Schulung des zur späteren Nutzung durch den Auftraggeber vorgesehenen Personals vorzunehmen und zur Abnahme dokumentiert nachzuweisen.

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die Möglichkeit ein, hergestellte Bauteile erforderlichenfalls vor der Abnahme zu benutzen, soweit diese Maßnahmen des Auftraggebers unter Berücksichtigung des Bauablaufes zumutbar und erforderlich sind, um einen geordneten Weiterbau oder einen betrieblichen Probebetrieb des Auftraggebers oder späteren Nutzers zu ermöglichen. Für den Fall, dass der Auftragnehmer bereits selbstständige Teilbereiche endgültig fertiggestellt hat und diese in Abstimmung mit dem Auftraggeber an weitere Bauunternehmen oder Nutzer übergeben werden sollen oder aber die Gefahr besteht, dass fertiggestellte Leistungen des Auftragnehmers infolge von Arbeiten/Inbenutzungnahmen des Auftraggebers oder Dritter schon vor der Abnahme beeinträchtigt werden, kann der Auftragnehmer eine vorläufige Übernahme, jedoch keine (Teil-) Abnahme verlangen. Die vorläufige Übernahme dient der Dokumentation des Leistungsstandes. Sie ist förmlich unter Aufnahme eines Protokolls über den Leistungsstand und etwaige Mängel durchzuführen.

13 Mängelansprüche

13.1
Abweichend von § 13 Abs. 4 VOB/B verjähren Mängelansprüche des Auftraggebers in 5 Jahren, beginnend mit der Abnahme. Abweichend davon beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei Arbeiten an einem Flachdach 10 Jahre.

13.2
Der Auftragnehmer tritt schon jetzt zur Sicherheit an den Auftraggeber Mängelansprüche gegen seine Lieferanten und/oder Nachunternehmer ab. Der Auftragnehmer bleibt befugt, die Mängelansprüche gegen seine Lieferanten und/oder Nachunternehmer geltend zu machen. Die Ermächtigung gilt bis zum Widerruf durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Vertragsunterlagen und Informationen zur Geltendmachung von Mängelansprüchen zur Verfügung zu stellen, damit dieser die Ansprüche erforderlichenfalls selbst durchsetzen kann. Der Auftraggeber wird auf die abgetretenen Ansprüche nur zugreifen, sofern die Durchsetzung der eigenen Mängelansprüche gefährdet erscheint und den Auftragnehmer zuvor anhören.

14 Abrechnung

Der Auftragnehmer hat der Abrechnung die im Leistungsverzeichnis vorgegebene Reihenfolge der Posten sowie die den Posten zugeordnete Bezeichnungen unter Übernahme der jeweiligen Ordnungszahlen zugrunde zu legen.

Sind für die Abrechnung Feststellungen auf der Baustelle notwendig, so sind sie möglichst gemeinsam vorzunehmen; der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen. Aufmaßfehler können nachträglich berichtigt werden. Aufmaßfehler sind insbesondere Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander, Rechen- und Schreibfehler.

Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

Alle Abrechnungsunterlagen - insbesondere die Nachweise - müssen so beschaffen sein, dass ein am Baugeschehen unbeteiligter Fachmann die Richtigkeit der Angaben ohne besonderen Aufwand prüfen kann.

Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

Alle Rechnungen bzw. die dazu gehörigen Aufmaßunterlagen bzw. prüfbaren Nachweise sind in zweifacher Ausfertigung beim Auftraggeber einzureichen.

Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- oder Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren. Abschlags-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind kumulativ aufzustellen. Das bedeutet, dass sämtliche Einzelrechnungen und erhaltene Zahlungen in der zeitlichen Reihenfolge (bereits auf dem Deckblatt) aufzulisten sind, und zwar unter Einschluss aller Rechnungen und Zahlungen für Nachträge und sonstige Ansprüche aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis. Die Leistungszuwächse in den einzelnen Abrechnungspositionen sind entweder im Deckblatt oder auf gesonderter Anlage nachvollziehbar aufzulisten, und zwar in Mengeneinheiten oder als prozentualer Grad der Anlagenfertigstellung; der in einem Abschlagsrechnungsbetrag enthaltene anteilige Sicherheitseinbehalt ist betragsmäßig gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber kann Muster vorgeben.

Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung einzusetzen.

15 Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind bzw. bei Bedarfspositionen schriftlich abgerufen worden sind.

Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel bei der Objektüberwachung des Auftraggebers in zweifacher Fertigung einzureichen, soweit nichts anderen vereinbart wird. Diese müssen neben den Angaben zu den geleisteten Arbeitsstunden und dem dabei erforderlichen, besonderes zu vergütenden Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten

- Nennung des Veranlassers der Stundenlohnarbeiten (Name, Fachbereich),
- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle bzw. des Bauwerks
- die Auftragsnummer,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die Namen und Vornamen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe (in Druckbuchstaben),
- die geleisteten Arbeitsstunden (ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Samstags- und Feiertagsarbeit),
- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie Pausenzeiten (MiLoG-konforme Aufzeichnungspflicht gemäß § 17 MiLoG)
- die Gerätekenngrößen, bei Fahrleistungen die Fahrzeugart (z.B. Kipper) und die Nutzlast und eine Begründung für den Einsatz von Aufsichtspersonal

in leserlicher Form enthalten.

Aufsichtsstunden werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, diese sind vom Auftraggeber angeordnet oder objektiv notwendig, z.B. aufgrund gesetzlicher Unfallverhütungsvorschriften.

Die Stundenlohnzettel müssen als solche erkennbar getrennt von Bautagesberichten eingereicht werden. Stundenlohnarbeiten in Bautagesberichten werden nicht anerkannt.

Stundenlohnabrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

Die Bescheinigung des Auftraggebers auf dem Stundenlohnzettel begründet keinen Vergütungsanspruch. Die Anerkennungswirkung betrifft nur Art und Umfang der erbrachten Leistung. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

16 Zahlungen

Alle Zahlungen werden bargeldlos und in Euro geleistet.

Sofern die Vertragsparteien einen Abschlagszahlungsplan vereinbart haben, kann der Auftragnehmer Zahlung gem. den Festlegungen im Abschlagszahlungsplan verlangen. Auch wenn ein Abschlagszahlungsplan vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach Leistungsfortschritt. Verzögert sich die Ausführung der Leistungen gegenüber den terminlichen Annahmen im Abschlagszahlungsplan, ist der Abschlagszahlungsplan entsprechend anzupassen. Der Auftraggeber kann ein Muster für

einen Abschlagszahlungsplan vorgeben.

Die erste Abschlagszahlung ist erst dann fällig, wenn folgende Voraussetzungen/Unterlagen vom Auftragnehmer beschafft bzw. vorgelegt worden sind:

- Vorlage der Urkalkulation,
- Vorlage vereinbarter Erfüllungssicherheiten und Nachweis der Haftpflichtversicherung,
- Benennung des Projektleiters und des Stellvertreters sowie der Fachbauleiter und
- Rückbestätigung des Auftragnehmers zur Auftragsbestätigung

Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft, soweit nicht die Bevollmächtigung auf ein anderes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft übertragen und dies dem Auftraggeber schriftlich und unter Nachweis der Vertretungsberechtigung angezeigt wurde.

Prüfvermerke des Auftraggebers oder von mit der Rechnungsprüfung beauftragten Dritten auf korrigierten Rechnungsexemplaren begründen kein die verbindliche Zahlungspflicht auslösendes Schuldanerkenntnis des Auftraggebers.

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber – einschließlich des Anspruchs auf Rückgabe von Sicherheiten – können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden. In der Regel wird der Auftraggeber die Zustimmung erteilen, wenn dies mit seinen Interessen vereinbar ist. § 354 a) HGB bleibt unberührt.

17 Sicherheitsleistung

Als Sicherheit für die vertragsgemäße Erstellung dieses Vertrages hat der Auftragnehmer eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Brutto-Auftragssumme zu stellen. Bis zur Stellung einer entsprechenden Sicherheit ist der Auftraggeber berechtigt, Einbehalte in entsprechender Höhe von Abschlagsrechnungen vorzunehmen.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Abnahme, im Falle der Ablösung eines Mängeleinbehaltes Zug um Zug gegen Gestellung der Mängelhaftungsbürgschaft, zurückgegeben.

Als Sicherheit für die Erfüllung jeglicher Mängelansprüche, insbesondere Selbstvornahmen mit Kostenersatz, Kostenvorschuss oder -minderung einschließlich Schadensersatzansprüchen sowie für Erfüllung sonstiger Rückzahlungsansprüche aus Überzahlung einschließlich Zinsen werden 5 % der objektiv richtigen Brutto-Schlussrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Mängeleinbehalte durch Stellung einer Mängelbürgschaft in entsprechender Höhe abzulösen. Besteht Streit über die Höhe der Schlussrechnungssumme, ist der Auftraggeber bis zu einer gerichtlichen Entscheidung oder einer anderen verbindlichen Festlegung berechtigt, die maßgebliche Schlussrechnungssumme auf Grundlage seiner Berechnungen zu bestimmen.

Die Mängelhaftungsbürgschaft ist erst nach Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche zurückzugeben.

18 Versicherungen

18.1 Bauleistungsversicherung

Der Auftraggeber hat eine Bauleistungs- und Montageversicherung abgeschlossen:

Zum Kreis der Mitversicherten gehören die mit der Bauausführung/Montage befassten Personen und Unternehmen.

Der Auftragnehmer hat Bauleistungsschäden unverzüglich nach deren Entdeckung zu melden.

Der Auftragnehmer hat das Schadensbild durch Lichtbildaufnahmen festzuhalten und dem Auftraggeber unaufgefordert Kopien hiervon zu übersenden. Er darf das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer nur verändern, soweit Sicherheitsgründe die Eingriffe erfordern und soweit die Eingriffe den Schaden mindern oder diese zur Aufrechterhaltung des Baubetriebes unvermeidlich erforderlich sind.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber und dem Versicherer jede Nachprüfung über die Ursache, über den Verlauf und die Höhe des Schadens zu gestatten sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Auftragnehmer hat ohne besondere Aufforderung seiner Kostenaufstellung bei einer durch ihn vorgenommenen Schadensbeseitigung ordnungsgemäß prüffähige Belege beizufügen.

Der Auftragnehmer hat einen Eigenanteil in jedem Schadensfall selbst zu tragen. Den Eigenanteil nach der Bauleistungsversicherung wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer mitteilen.

18.2 Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat für die Dauer seiner Bauzeit eine Betriebshaftpflichtversicherung zur Abdeckung der Risiken der spezifischen Tätigkeit des Auftragnehmers mit einer Mindestdeckungssumme von **€ 3.000.000,00** für Personen- und Sachschäden sowie Vermögens- und sonstige Schäden, zweifach maximiert pro Versicherungsjahr zu führen und deren

Vorhandensein dem Auftraggeber vor Vertragsschluss durch ein an den Auftraggeber gerichtetes Bestätigungsschreiben seines Versicherers nachzuweisen. Die Versicherung muss Umwelthaftpflichtrisiken (gem. UmwHG) und – soweit relevant – Cyber-Risiken mit einschließen. Etwaige weitergehende Anforderungen in den Vertragsunterlagen gehen in der hier benannten Höhe der Mindestdeckungssumme vor.

Der Auftragnehmer hat Haftpflichtschäden nach Entdeckung unverzüglich seiner eigenen Betriebshaftpflichtversicherung anzuzeigen. Zusätzlich muss der Auftraggeber von jedem Schadenereignis Kenntnis halten.

19 Schlussbestimmungen

Im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr gilt als Gerichtsstand Münster vereinbart.

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

19.1
Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

19.2
Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Klauseln durch rechtswirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.